

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 24

Freiburg im Breisgau, 19. Oktober

1961

Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der Heiligen Messe in Gemeinschaft. — Einführung der Collectio Rituum I. — Einführung des neuen Magnifikat. — Errichtung der Pfarrkuratie Eggenstein. — Abendmesse. — Krönungstag und 80. Geburtstag des Heiligen Vaters. — Borromäus- und Pressesonntag 1961. — Spendung der Heiligen Firmung an Erwachsene. — Landseelsorge. — Kriegsgräberfürsorge. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Priesterexerzitien. — Ernennung. — Pfründebesetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfall.

Nr. 157



Nachstehende „Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der hl. Messe in Gemeinschaft“ werden hiermit für unsere Erzdiözese in Kraft gesetzt. Sie sind für die Gestaltung aller öffentlichen Gottesdienste allein maßgebend. Da diese Richtlinien schon der Neubearbeitung unseres Diözesan-Gebet- und -Gesangbuches Magnifikat zugrunde lagen, dürfte ihre Beobachtung keine Schwierigkeiten bieten.

Freiburg i. Br., den 12. Oktober 1961

*Erzbischof*  
Erzbischof.

### Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der Heiligen Messe in Gemeinschaft

#### EINLEITUNG

Bereits im Jahre 1942 wurden den in Fulda versammelten deutschen Bischöfen „Richtlinien zur Gestaltung des pfarrlichen Gottesdienstes“ zur Approbation vorgelegt, die vom „Liturgischen Referat der Fuldaer Bischofskonferenz“ erarbeitet worden waren. Sie waren das Ergebnis einer fast zehnjährigen Diskussion über Voraussetzungen und rechte Gestalt der Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft.

Diese Richtlinien bildeten seitdem die Unterlage insbesondere für die Ordnung von Gemeinschaftsmesse und Bet-Singmesse in allen deutschen Diözesangebetbüchern. Sie haben mit dazu verholfen, die

auf diesem Gebiet wünschenswerte und zweckmäßige Einheit herzustellen, nachdem schon in den „Bischöflichen Richtlinien zur katholischen Seelsorge“ von 1936 „die Übung der Gemeinschaftsmesse... für den Gottesdienst der Jugend kirchenamtlich geboten“ worden war (Praeambel der Richtlinien von 1942). So haben sie dazu beigetragen, daß Katholiken verschiedenster Diözesen überall auf eine aktive Weise den Gottesdienst der Kirche miteinander feiern konnten. Das erwies sich als besonders nützlich, als Millionen von Menschen aus ihren heimatlichen Zusammenhängen herausgerissen und in einer bis dahin unvorstellbaren Weise durcheinander gewürfelt wurden.

Seit dem Erscheinen der Richtlinien wurden nun in vielen deutschen und außerdeutschen Bistümern eine Reihe von Meßdirektorien neu entwickelt. Nicht zuletzt darum entstand allmählich das Bedürfnis nach einer Überarbeitung mit dem Ziel, die seit 1942 sowohl in Deutschland wie auch anderswo gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen und das Neue, das in soviel Jahren aus vertieftem Studium und aus der lebendigen gottesdienstlichen Praxis erwachsen war, unter Wahrung der wohlbewährten Grundregeln organisch einzufügen.

Dieses Bedürfnis wurde dringlicher, als am 3. September 1958 die Ritenkongregation ihre Instruktion „De Musica sacra et sacra Liturgia“ herausbrachte und darin fast für den ganzen Komplex der tätigen Teilnahme der Gläubigen am Gottesdienst Normen aufstellte. Diese für die ganze Welt erlassene Instruktion des Heiligen Stuhles stimmte zwar mit den Richtlinien der deutschen Bischöfe in vielen Punkten überein, doch gab es auch Unterschiede, die eine „Übersetzung“ in die gewachsenen deutschen Verhältnisse notwendig machten, und dies um so mehr, als die Instruktion selber gewisse von ihr abweichende legitime Sonderformen ausdrücklich anerkannte und das Heilige Offizium, um alle Zweifel auszuräumen, durch ein eigenes Dekret (mitgeteilt in einem Schreiben vom 23. Dezember 1958 an Kardinal Frings) die den deutschen Bischöfen schon im Schreiben der Staatssekretarie Seiner Heiligkeit vom 24. Dezember 1943 zugesprochenen diesbezüglichen Privilegien erneut bestätigte. Römische Instruktion und deutsche Privilegien mußten harmonisch miteinander verbunden werden.

So erteilten denn die deutschen Bischöfe den Auftrag, unter Berücksichtigung all dieser Umstände eine Neufassung der Richtlinien von 1942 zu erarbeiten.

Auch die neuen Richtlinien wurden in mehrjähriger Arbeit von der Liturgischen Kommission unter der Leitung der Referenten für liturgische Fragen bei den Fuldaer Bischofskonferenzen, der Bischöfe Dr. Stohr von Mainz und Dr. Landersdorfer von Passau vorbereitet. Die Kommission beschränkte sich dabei, was die eigentlichen Richtlinien betrifft — wie bei den Richtlinien von 1942 — wiederum auf die knappe Form eines Regelwerkes, das nicht nur Raum läßt für eine den jeweiligen Verhältnissen angepaßte Erklärung und pastorale Vertiefung, sondern geradezu nach einer solchen verlangt.

Die Artikel, welche die Kirchenmusik betreffen, wurden mit dem Referenten für kirchenmusikalische Fragen bei den Fuldaer Bischofskonferenzen, Bischof Dr. Kempf von Limburg und seinen Mitarbeitern,

die zugleich auch den Allgemeinen Cäcilien-Verband vertraten, abgestimmt.

Eine, wenn auch nur geringfügige Überarbeitung des im wesentlichen bereits fertiggestellten Entwurfs machten das Motu Proprio „Rubricarum Instructum“ Papst Johannes XXIII. vom 25. Juli 1960 und der „Codex Rubricarum“ der Ritenkongregation vom 26. Juli 1960 notwendig, durch welche die bis dahin geltenden Generalrubriken des römischen Meßbuches und ihre verschiedenen Erweiterungen und Abwandlungen außer Kraft gesetzt und mit Wirkung vom 1. Januar 1961 durch neue Generalrubriken ersetzt worden waren.

Der Entwurf war im Oktober 1960 allen deutschen Bischöfen zugesandt und von diesen überprüft worden. In ihrem Auftrag traten am Montag und Dienstag der Karwoche 1961 in Würzburg unter dem Vorsitz der Bischöfe von Mainz und Passau bevollmächtigte Vertreter fast aller deutschen Bistümer zu gemeinsamer Beratung zusammen, um sich über die Lösung der letzten noch offen stehenden Fragen zu verständigen. Diese Versammlung hat die „Richtlinien . . . für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft“ in der nachfolgenden Fassung einmütig verabschiedet und den deutschen Bischöfen mit der Bitte, sie für die einzelnen Diözesen nunmehr in Kraft zu setzen, übergeben.

## VOM SINN UND GEIST DER EUCHARISTIEFEIER

### Vorwort an die Priester

#### Summa totius religionis

„Quell und Mitte aller Frömmigkeit“ (Pius XII., „Mediator Dei“, Herderausgabe 199; vgl. auch 65) ist die Heilige Messe. Sie vergegenwärtigt inmitten der Kirche das Kreuzesopfer des Erlösers und ist zugleich das Bundesmahl der neutestamentlichen Gottesfamilie. Durch sie wird das Wort Gottes verkündet und Gott das Lob dargebracht. Darum verlangt sie ehrfürchtige Sorgfalt. Darum bildet sie den selbstverständlichen Mittelpunkt aller Bemühungen des Priesters. Darum verlangt sie die immer neue Liebe der Gläubigen.

#### Agnosce quod agitis

„Seid euch bewußt, was ihr tut“, mahnt der Ritus der Priesterweihe im Hinblick auf die Feier der Heiligen Eucharistie. Sie ist von Christus eingesetzt. Er

hat den Auftrag gegeben, zu seinem Gedächtnis das zu tun, was er am Abend vor seinem Leiden getan hat. Um diesen Kern haben sich in langen Jahrhunderten die heutigen Formen entwickelt. Der Reichtum der Meßliturgie erschließt sich nicht ohne weiteres, sondern öffnet sich nur nachdenkendem und lernendem Bemühen. Priester und Gläubige müssen die Messe immer mehr kennen lernen sowohl als Geheimnis des Glaubens und als Gegenstand der Lehre, wie auch in ihrem geschichtlichen Werden, von dem her ihr Aufbau und ihre einzelnen Elemente zu verstehen sind. Diese Kenntnis erleichtert es, die Feier der Messe recht und sinnvoll zu gestalten und sie fruchtbar mitzuvollziehen. Seelsorger, Katechet und sonstige Lehrpersonen haben die Aufgabe, diese Kenntnis anderen zu vermitteln, damit mehr und mehr Vorgänge und Texte von den Gläubigen begriffen und mitvollzogen werden können. Raum und Bewegung, Gerät und Gewand, Texte und Melodien, das alles soll einem wachsenden Verständnis erschlossen werden.

#### **Imitamini quod tractatis**

„Ahmt nach, was ihr in Händen haltet“, so mahnt wiederum die Kirche im Ritus der Priesterweihe. Die innere Mitfeier der heiligen Messe hat zum Ziele, daß der Mitfeiernde von sich sagen könne: „Mit Christus bin ich ans Kreuz geheftet“ (Gal 2, 20; Mediator Dei 77.101). Diese Opferhaltung wird vorbereitet und muß sich täglich bewähren in der Nachfolge Christi. Sie bezeugt sich in der Liebe zu den Brüdern. Die rechte äußere Feier ist eine Hilfe zur Erreichung dieses Zieles. Wer sich der Liturgie wahrhaft erschließt und mit der Kirche feiert und betet, der lernt mehr und mehr zum Opfer mit Christus werden. Die festen Formen der Meßfeier geben der Innerlichkeit des einzelnen Richtung und Haltung.

#### **Nos servi tui, sed et plebs tua sancta**

„Diener“ Gottes und Gottes „heiliges Volk“ bringen nach den Worten der Anamnese im Kanon der römischen Messe gemeinsam das Opfer dar; denn es ist das „Opfer der Kirche“. Die Kirche aber ist ihrem Wesen nach hierarchisch aufgebaut; sie ist nach dem Wort der bischöflichen Mahnrede bei der Priesterweihe so gestaltet, „daß aus vielen Gliedern von verschiedener Würde der eine Leib Christi gebildet wird“. Diese hierarchische Struktur wird bei der eucharistischen Feier sichtbar. Im Auftrag des Bischofs waltet der Priester als Hausvater der versammelten Gemeinde seines Amtes. Er ist Werkzeug des ewigen Hohenpriesters, Repräsentant Christi,

des Hauptes, und dadurch zugleich auch Repräsentant des heiligen Gottesvolkes (Mediator Dei 83). Doch opfert die versammelte Gemeinde „nicht nur durch die Hände des Priesters“ (Mediator Dei 91), „kraft des Taufcharakters bringen die Laien selbst in ihrer Weise mit dem Priester die göttliche Opfergabe dar“ (Instr. „De Musica s. et s. Liturgia“ 93 b); ihr Tun ist liturgisches Tun (vgl. Mediator Dei 91). Zwischen Priester und Gemeinde stehen Vorleser, Schola und Chor, Ministranten und Vorbeter, beim Hochamt auch Diakon und Subdiakon. Jeder von ihnen hat im Dienste der Opferfeier seine Aufgabe zu erfüllen. Daraus folgt, daß eine rechte Feier der Messe ihre gegliederte Gestalt wahren muß. Da hat jeder das Seine zu erfüllen, ohne in die Aufgaben des anderen einzugreifen. Der Priester grüßt die Gemeinde, die Gemeinde antwortet mit dem Gegenruß, — der Vorleser verkündet das Gotteswort, die Gemeinde hört es an, — der Priester spricht im Namen der Gemeinde zu Gott, das Volk sagt sein „Amen“ dazu. Die Richtlinien wollen helfen, daß dieses Gefüge der Messe sichtbar wird. Werden sie befolgt, dann wird die Feier der Messe zugleich zu einer Darstellung der Kirche.

#### **Actuosa participatio**

In der „tätigen Teilnahme an den heiligen Geheimnissen“ (Pius X, Pius XI, Pius XII) bezeugt die Gemeinde, daß sie ihre Rolle bei der eucharistischen Feier erkannt hat. „Diese Teilnahme muß vor allem eine innere Teilnahme sein . . .; sie wird aber voller, wenn zum Mitdenken das Mittun hinzutritt, das sich in äußeren Handlungen bekundet, etwa in der Körperhaltung (Knien, Stehen, Sitzen) und in den Gebärden, vor allem aber in den Antworten, in den Gebeten und im Gesang“ (Instr. 22 a. b).

Tätige Teilnahme bezeugt sich ferner in der Beteiligung an der Gabendarbringung, sei es durch den Opfergang, sei es durch die Kollekte. „Ein volles Mittun aber wird erst erreicht, wenn die Teilnahme am Sakrament hinzukommt“ (Instr. 22 c). Indem die Gemeinde die ihr zukommenden Teile der Meßfeier, nicht jedoch irgendwelche oder gar alle Feierelemente übernimmt, bekundet sie ihre „actuosa participatio“. Diese Bekundung kann auch einmal ihre eigene volksnahe Sprache sprechen, die von den Texten der Liturgie äußerlich abweicht. Immer aber bleibt sie an die Gestalt der Messe gebunden.

#### **Immaculata benedictio**

Eine „makellose Weihehandlung“ nennt der Bischof bei der Priesterweihe den Kern der eucha-

ristischen Feier. Vom Glanz dieser Weihehandlung muß die ganze Feier durchdrungen sein. Aus dem Vollzug der Liturgie muß er aufleuchten. Das setzt jene gehorsame Treue des Zelebranten zu den Regeln und Anweisungen der Kirche voraus, die ihn von jeder Eigenmächtigkeit ebenso fernhält wie von jeder Nachlässigkeit und Formlosigkeit. Das verlangt, daß die Ordnung von Gebeten und Liedern, die Verkündigung des Gotteswortes und die Führung der Gläubigen sorgsam vorbereitet werden. Selbstbeherrschung, Einordnung und Dienstbarkeit eines jeden Helfers und eines jeden Gläubigen mögen gelegentlich Mühe machen, — es wächst daraus nicht nur die zum Opfer gehörige Opfergesinnung, sondern aus ihnen nährt sich auch das makellose Leuchten der heiligen Feier. Dazu gehören die Zucht der Stimme, der rechte Klang des gesungenen oder gesprochenen Wortes, die Ordnung im Kirchenraum, die Gemeinsamkeit des Stehens, Kniens und Sitzens und die Ruhe, die über der ganzen Feier liegen muß: ruhig ist das Schreiten der Altardiener, ruhig jede Bewegung des Zelebranten; Ruhe strömt aus der Stille, die gemäß den verschiedenen Formen der Meßfeier immer wieder Gebet und Gesang unterbricht, und nicht zuletzt aus dem genügenden, ja reichlichen Zeitansatz für jede einzelne Feier.

#### In exultatione cordis

„Frohlockenden Herzens“ (Apg 2, 46) feierten die ersten Christen in ihren Häusern das heilige Mahl. Die Eucharistiefeier ist königliches Hochzeitsmahl, zu dessen Freuden der himmlische König uns geladen hat, Vorahnung des ewigen Hochzeitsmahles. Darum schließlich muß alles bei dieser Feier zur Freude stimmen: das Gotteshaus, seine Ordnung und Einrichtung, der Altar und sein Schmuck, Parameter und Geräte, Klarheit und Wahrheit der Gestaltung, vor allem aber und immer wieder Gebet und Gesang und Orgelspiel. Echte Freude kann nur herrschen, wo die „Einfalt“ des Herzens zu Hause ist, von der der gleiche Satz der Apostelgeschichte spricht. Wo sie am Werke ist, da wird die eucharistische Feier eine Quelle tiefer und dauernder „hochzeitlicher“ Freude.

„Missa natura sua postulat,  
ut omnes adstantes,  
secundum modum sibi proprium,  
eidem participant“.

S. Rituum Congregatio: Instr. „De Musica s. et s. Liturgia“ 22.

## RICHTLINIEN

### GRUNDBEGRIFFE

#### Benennungen und Einteilungen

##### ARTIKEL 1

Die heilige Messe des Römischen Ritus wird in zwei Hauptformen<sup>1</sup> gefeiert:

als *Missa in cantu*, wenn der zelebrierende Priester die von ihm zu singenden Texte „singt“: Messe mit Gesang des Priesters;

als *Missa lecta*, wenn der zelebrierende Priester diese Texte spricht („liest“): Messe ohne Gesang des Priesters (CR 271; Instr. 3)<sup>2</sup>.

##### ARTIKEL 2

#### DIE MISSA IN CANTU

Die *MISSA IN CANTU* wird gefeiert in zwei Weisen: als *Missa sollemnis* und als *Missa cantata*.

*Missa sollemnis* — Hochamt<sup>3</sup>

Der Priester feiert die Messe mit Diakon und Subdiakon („Leviten“, daher „Leviten-Amt“) oder mit einem Diakon (*Missa cum diacono*<sup>4</sup>).

*Missa cantata* — Amt

Der Priester feiert die Messe ohne Leviten.

##### ARTIKEL 3

Die *MISSA IN CANTU* wird gefeiert als Amt mit gregorianischem Choral (vgl. Art. 16), Amt mit gregorianischem Choral und mit nichtgregorianischem lateinischem Gesang (vgl. Art. 17), Amt mit deutschem Volkslied (Missa cantata cum populi cantu in lingua vernacula — vgl. Art. 18).

##### ARTIKEL 4

#### DIE MISSA LECTA

Für die Feier der *MISSA LECTA* mit tätiger Anteilnahme einer Gemeinde haben sich in den deut-

<sup>1</sup> Im folgenden werden lediglich die Formen der vom Priester gefeierten Messe beschrieben. Die Abweichungen, die sich bei Pontifikalamt und Pontifikalmesse ergeben, bleiben hier außer Betracht.

<sup>2</sup> CR = „Codex Rubricarum“ = Rubricae Breviarum et Missalis Romani (AAS 52 [1960] 597—685); Instr. = Instruktion der Heiligen Ritenkongregation v. 3. 9. 1958 „De Musica sacra et sacra Liturgia“ (AAS 50 [1958] 630—683).

<sup>3</sup> Der Gebrauch des Wortes „Hochamt“ ist in den deutschen Bistümern nicht einheitlich. Vielfach bezeichnet es die pfarrliche *Missa cantata* an Sonn- und Feiertagen (= summum sacrum).

<sup>4</sup> Nach dem allgemeinen Recht nur in der Heiligen Woche gestattet: SCR Ordinationes et Declarationes circa Ordinem Hebdomadae Sanctae instauratum v. 1. 2. 1957, n. 3 (AAS 49 [1957] 92).

schen Bistümern folgende Formen herausgebildet:

- die Gemeinschaftsmesse (vgl. Art. 25),
- die Missa recitata (vgl. Art. 26),
- die Betsingmesse (vgl. Art. 27),
- die Gemeindemesse (vgl. Art. 28),
- die einfache Gemeinschaftsmesse (vgl. Art. 29)<sup>5</sup>.

#### ARTIKEL 5

##### Die Hochamts-Regel

In der Missa sollemnis ist die Gestalt der Messe als einer gemeinsamen Feier am deutlichsten erkennbar. Sie zeigt die Aufgliederung der Gemeinschaft in die verschiedenen Träger der heiligen Handlung: Zelebrierender Priester, Leviten, Schola (Chor), Gemeinde.

Jedem von ihnen ist nach uralter Regel eine ihm eigene Aufgabe mit bestimmten Texten (Gebet, Rufen, Gesängen, Lesungen), seine „Rolle“, zugeteilt. Diese Rollenverteilung ist das Vorbild für alle Formen der Meßfeier in Gemeinschaft („Hochamtsregel“).

#### ARTIKEL 6

##### Der zelebrierende Priester

- a) Der zelebrierende Priester ist der Vorsteher der gottesdienstlichen Versammlung. Er handelt sowohl im Namen Christi als auch der Kirche (Gemeinde).
- b) Unter den Priestergebeten der heiligen Messe ragen jene hervor, die in besonderer Weise das Vorsteheramt des zelebrierenden Priesters zum Ausdruck bringen. Sie werden in diesen Richtlinien „priesterliche Amtsgebete“ genannt. Es sind folgende: Praefatio und Canon (Hochgebet), das Paternoster mit seiner Einleitung (Vorspruch) und seinem Abschluß (Embolismus), Oratio oder Collecta (Tagesgebet)<sup>6</sup>, Secreta (Gabengebet) und Postcommunio (Schlußgebet), in der Fastenzeit die Oratio super populum (Gebet über das Volk).
- c) Ebenfalls als Vorsteher der Versammlung begrüßt der Priester die Gemeinde und fordert sie zum Gebet auf<sup>7</sup>, stimmt Gloria und Credo an und spricht das Ecce Agnus Dei vor der Kommunionsspendung und den Segen über die Gemeinde.
- d) Auch in der Predigt kommt das Vorsteheramt des zelebrierenden Priesters in besonderer Weise zum Ausdruck.

#### ARTIKEL 7

##### Die Leviten

Die Leviten sind in der Missa sollemnis die Gehilfen des Priesters. Sie sind die bevorzugten Diener des Altares und tragen die Schriftlesungen vor.

#### ARTIKEL 8

##### Die Schola

Die Schola (der Chor) nimmt eine Mittelstellung zwischen Altar und Gemeinde ein. Sie trägt die Propriumsgesänge vor: den Introitus (Eingangsgesang), die Zwischengesänge (Graduale, Alleluja mit Vers, Tractus, Sequenz), das Offertorium (Gesang zur Gabenbereitung), die Communio (Kommuniongesang). Sie singt im Wechsel mit der Gemeinde die Ordinariumsgesänge.

#### ARTIKEL 9

##### Die Gemeinde

Der Gemeinde als dem mitfeiernden Volke Gottes kommen zu:

- die Antworten auf die Zurufe des Priesters (und des Diakons),
- das die priesterlichen Amtsgebete beschließende Amen und die Schlußbitte des Vaterunsers,
- die Ordinariumsgesänge der Messe (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus, Agnus) zusammen mit der Schola (siehe Art. 8).

## DIE MISSA IN CANTU

### Grundregeln

#### ARTIKEL 10

##### Der Priester

Der Priester singt alle Amtsgebete mit Ausnahme der Secreta, des Canon und des Embolismus, die Zurufe an die Gemeinde, die Anfangsworte des Gloria und des Credo.

Er spricht laut (so daß er von der ganzen Gemeinde gehört werden kann) das Ecce Agnus Dei und gegebenenfalls zusammen mit der Gemeinde (Instr. 27c; vgl. Art. 13) das dreimalige Domine, non sum dignus vor der Kommunionsspendung, sowie die Worte des Segens (CR 503, 513 c, 514; Instr. 27 g).

<sup>5</sup> Diese Bezeichnungen sind keine „Definitionen“, sondern historisch gewordene „Namen“, wie sie zur Verständigung notwendig und auch im Gebrauch sind. Vgl. Kath. Katechismus der Bistümer Deutschlands S. 156 und Schr. d. Staatssekretarie v. 24. 12. 1943 an Kard. Bertram.

<sup>6</sup> Dsgl. die Orationen, die an bestimmten Tagen den Lesungen folgen, die der Epistel vorausgehen. — Die Wiedergabe lateinischer Termine schließt sich hier und im folgenden in der Regel an die Bezeichnungen des Katholischen Katechismus der Bistümer Deutschlands an.

<sup>7</sup> Es ist sinnvoll, wenn der Priester bei Tages- und Schlußgebet zwischen Gebetsaufforderung („Oremus“) und Gebetstext eine kurze Gebetsstille einhält; dabei sind die Hände des Priesters geschlossen.

## ARTIKEL 11

## Die Lesungen

- a) Die Lesungen werden von den jeweils Zuständigen (Lektor, Subdiakon, Diakon, zelebrierender Priester) singend vorgetragen. Anschließend können sie von ihnen auch in der Muttersprache vorgetragen werden („proclamare“, Indult des Heiligen Offiziums v. 11. 2. 1959), dürfen jedoch nicht in gregorianischen Melodien gesungen werden („*exclusa quavis cantilena gregoriana authentica vel adsimulata*“ — Instr. 16 c).
- b) In der *Missa cantata* ist der zelebrierende Priester nicht verpflichtet, die Epistel zu singen, sondern kann sie — mit verhaltener Stimme — rezitieren (CR 514)<sup>8</sup>. Dadurch ist es möglich, daß sie gleichzeitig von einem Vorleser deutsch vorgetragen wird.

## ARTIKEL 12

Für den Vortrag der *Proprium*sgesänge gilt:

- a) Der *Introitus*, das *Offertorium* und die *Communio* sind Begleit- oder Prozessionsgesänge. Sie können darum je nach Länge der Handlung sinngemäß durch Psalmverse erweitert werden. Nach je einem oder zwei Versen wird die Antiphon wiederholt. Die Reihe der Psalmverse wird abgeschlossen durch das *Gloria Patri*. Danach wird die Antiphon ein letztes Mal wiederholt. Ist die Antiphon (beim *Introitus* Antiphon und Vers) nicht einem Psalm entnommen, kann man einen anderen Psalm wählen, der dem Tag oder Fest angemessen erscheint. — Das *Offertorium* kann auch durch die ehemals an dieser Stelle vorgesehenen Verse erweitert werden (Instr. 27a, b, c).
- b) Der *Introitus* wird zum Einzug des Priesters und während des Stufengebets gesungen (Instr. 27a). Die Zwischengesänge werden zwischen den Lesungen vorgetragen. Sie sind nicht wie *Introitus*, *Offertorium* und *Communio* Begleitgesänge, sondern können eher als Meditationsgesänge bezeichnet werden.<sup>9</sup>

Das *Offertorium* wird gesungen, während die Gaben zum Altar gebracht und für das Opfer zugerüstet werden.

Die *Communio* begleitet die Kommunionsspendung (Instr. 27c).

## ARTIKEL 13

## Die Gemeinde

Die Gemeinde singt in jedem Fall, auch im Amt mit mehrstimmigem Gesang, die Antworten auf die Zurufe des Priesters (und Diakons), das die priesterlichen Amtsgebete beschließende Amen und die Schlußbitte des *Paternoster*.

Sie spricht das Amen nach dem Segen und kann vor der Kommunionsspendung dreimal das *Domino, non sum dignus* sprechen (Instr. 27c)<sup>10</sup>.

## ARTIKEL 14

Für alle Formen der *Missa in cantu* sind an folgenden Stellen deutsche Gesänge erlaubt: vor und nach der Messe, vor und nach der Predigt und, wo es herkömmlich ist, während des Kommunionanges der Gläubigen, wenn dieser längere Zeit in Anspruch nimmt (vgl. Instr. 14 a).

## ARTIKEL 15

Die in der *Missa sollemnis* übliche Verwendung von Weihrauch ist auch in der *Missa cantata* allgemein gestattet (CR 426).

## Formen

## ARTIKEL 16

## Das Amt mit gregorianischem Choral

- a) Das in seinen gregorianischen Weisen im Wechselgesang zwischen Priester (Leviten), Gemeinde und Schola (Chor) gefeierte Amt mit gregorianischem Choral ist die ursprüngliche Hochform der *Missa in cantu*.
- b) Die *Ordinarius*sgesänge werden von der Gemeinde im Wechsel mit der Schola (Chor) in den von den liturgischen Büchern vorgesehenen gregorianischen Weisen gesungen. Die Gemeinde soll vor allem die einfacheren Melodien beherrschen, „damit die Gläubigen überall auf der Welt in tätiger Teilnahme am hochheiligen Meßopfer den gemeinsamen Glauben auch in freudigem gemeinsamen Gesang bezeugen können“ (Instr. 25 b<sup>11</sup>; Enz. „*Musicae s. disciplina*“, AAS 48 [1956] 16). Das *Benedictus* wird unmittelbar nach dem *Sanctus* gesungen (Instr. 27d). Schwierige *Ordinarius*sgesänge werden zweckmäßig von der Schola (Chor) allein vorgetragen.

<sup>8</sup> Vgl. SCR d. 3350 v. 23. 4. 1875.

<sup>9</sup> Trotzdem empfiehlt es sich, bei der *Missa sollemnis* die Evangelienprozession so früh zu beginnen, daß man mit dem Ende der Zwischengesänge am Platz der Verkündigung des Evangeliums angekommen ist.

<sup>10</sup> In den Bistümern, in denen es herkömmlich ist (vgl. can. 5 CIC) kann die Gemeinde auch deutsch „Herr, ich bin nicht würdig . . .“ sprechen, während der Priester mit verhaltener Stimme „*Domine, non sum dignus . . .*“ spricht.

<sup>11</sup> Die Instruktion nennt an der angeführten Stelle das *Kyrie*, *Sanctus* und *Agnus Dei* XVI, *Gloria* und *Ite* XV, sowie *Credo* I und III; eine im wesentlichen übereinstimmende Zusammenstellung, die nur für *Sanctus* und *Agnus* abweicht (XVIII statt XVI), hat sich vielerorts bereits eingesungen.

- c) Die Propriumsgesänge werden von der Schola (Chor) ebenfalls in den von den liturgischen Büchern vorgesehenen gregorianischen Weisen gesungen. Notfalls dürfen sie auch psalziert werden (Instr. 21 c).

## ARTIKEL 17

Das Amt mit gregorianischem Choral und mit nichtgregorianischem lateinischem Gesang

- a) Gregorianischer Choral und nichtgregorianischer lateinischer Gesang können im Amt auf verschiedene Weise miteinander verbunden werden. Über den Reichtum der Möglichkeiten gibt das nachfolgende Schema einen Überblick. Bei allen Formen ist Art. 13 zu beachten.

**Erste Form**

Gregorianisches Proprium: Schola.  
Mehrstimmiges Ordinarium: Chor  
(Variante: gregorianisches Credo im Wechsel von Schola und Gemeinde).

**Zweite Form**

Gregorianisches Proprium: Schola.  
Gemischtes Ordinarium im Wechsel von mehrstimmigem Chor-, einstimmigem Schola- und einstimmigem Gemeindegesang.

**Dritte Form**

Gregorianisches Proprium: Schola.  
Gregorianisches Kyrie, Sanctus und Agnus Dei im Wechsel von Schola und Gemeinde.  
Mehrstimmiges Gloria und Credo: Chor.

**Vierte Form**

Mehrstimmiges Proprium: Chor:  
(Variante: Gemischtes Proprium im Wechsel von mehrstimmigem Chor- und einstimmigem Gemeindegesang).  
Gregorianisches Ordinarium im Wechsel von Schola und Gemeinde.

**Fünfte Form**

- Gregorianisches Proprium: Schola.  
Einstimmiges, nicht gregorianisches Ordinarium im Wechsel von Schola und Gemeinde.
- b) Ordinariums- und Propriumsvertonungen, die ein Singen im Wechsel mit der Gemeinde vorsehen, verdienen besondere Förderung.
- c) Für die Auswahl der mehrstimmigen Gesänge und ihre Begleitung durch die Orgel oder durch andere Instrumente sind die Bestimmungen der En-

zyklika „*Musicae sacrae disciplina*“, der Instruktion der Ritenkongregation „*De Musica sacra et sacra Liturgia*“ und die Diözesanvorschriften zu beachten.

## ARTIKEL 18

Das Amt mit deutschem Volksgesang

- a) Das Amt mit deutschem Volksgesang („Deutsches Hochamt“) ist für alle deutschen Bistümer vom Heiligen Stuhl als Privileg anerkannt (Schr. der Staatssekretarie v. 24. 12. 1943; Schr. des Heiligen Offiziums v. 23. 12. 1958; vgl. Enz. „*Musicae s. disciplina*“<sup>12</sup> u. Instr. 13 a). Über den Gebrauch des Privilegs entscheidet im Sinne von can. 69 CIC der Bischof.
- b) Das Pontifikalamt, das Hochamt mit zwei Leviten („*Missa cantata in terzo*“), das Amt in Seminarien, das Konventamt und das Kapitelamt in Kathedralen und Stiftskirchen dürfen nicht als Amt mit deutschem Volksgesang gehalten werden (Dekret des Heiligen Offiziums v. 16. 3. 1953, Absatz a)<sup>13</sup>.
- c) Die Ordinariumstexte können in freier Übertragung („*parafrasi*“) gesungen werden.  
Wenn die Propriumstexte des Meßformulars gesungen werden, muß dies in lateinischer Sprache geschehen (A.a.O. Absatz b).
- d) Nach altem Herkommen kann außerdem in der Muttersprache gesungen werden zum Einzug und Stufengebete, zwischen den Schriftlesungen, zur Gabenbereitung, nach der Wandlung, zur Kommunion und nach dem Segen.  
Die Gesänge sollen den Festen, den Zeiten des Kirchenjahres oder dem liturgischen Geschehen, das sie begleiten, entsprechen.

## DIE MISSA LECTA

**Grundregeln**

## ARTIKEL 19

Vorbild für die Rollenverteilung bei der gemeinsamen Feier der *Missa lecta* ist das Hochamt („Hochamtsregeln“; vgl. Art. 5—9). Geringe Abweichungen entspringen gebetserzieherischen Überlegungen und eingebürgerten Gewohnheiten.

<sup>12</sup> AAS 48 [1956] 16, Abschnitt: *Haud ignoramus*.

<sup>13</sup> Das Dekret ist erhalten in einem Schr. des Heiligen Offiziums v. 29. 4. 55, das seinerseits ein Allegat zu einem Schr. v. 6. 5. 55 ist; unter diesem Datum wird es im Schr. des Hl. Offiziums v. 23. 12. 58 an Kardinal Frings zitiert.

## ARTIKEL 20

## Der zelebrierende Priester

- a) Für den Vortrag der priesterlichen Amtsgebete bei der in Gemeinschaft gefeierten Missa lecta gibt es zwei Arten, von denen die erste stärker die Vorsteherrolle des Priesters zum Ausdruck bringt, während die zweite das hörende Verstehen der Gebete seitens der Gemeinde ermöglicht.

## Erste Art

Der Priester spricht die Amtsgebete, die er in der Missa in cantu singt, laut (CR 511; Instr. 34); bzgl. des Paternoster vgl. Art. 24 b.\*

Die Amtsgebete können von einem Vorbeter eingeleitet werden („Gebetseinladung“; vgl. Art. 37).

## Zweite Art

Der Priester spricht die genannten Amtsgebete mit verhaltener Stimme<sup>14</sup> lateinisch; gleichzeitig trägt sie ein Vorbeter deutsch vor.

Bei dieser Art trägt der Vorbeter auch das Gabengebet<sup>15</sup> und den Vorspruch zum Vaterunser deutsch vor. Das Vaterunser selbst wird von der Gemeinde deutsch gesprochen (Schr. der Staatssekretarie v. 24. 12. 1943, Schr. des Heiligen Offiziums v. 23. 12. 1958).

Um auch bei dieser Art die Vorsteherrolle des Priesters zum Ausdruck zu bringen, spricht er beim Tages- und Schlußgebet das einleitende Oremus laut.

- b) Der Priester spricht laut die Zurufe an die Gemeinde, das Ecce Agnus Dei und, gegebenenfalls zusammen mit der Gemeinde (vgl. Instr. 27c; Art. 13), das dreimalige Domine, non sum dignus vor der Kommunionsspendung (CR 503, 511 i; Instr. 31b; vgl. Art. 24 d), sowie die Worte des Segens (CR 511, 1; vgl. Instr. 27g, 29 d).
- c) Er spricht im Wechsel mit der Gemeinde das Kyrie<sup>16</sup>.
- d) Er spricht die Anfangsworte des Gloria und des Credo.
- e) Gegebenenfalls hält er die Predigt und trägt die Fürbitten vor (vgl. Art. 30).
- f) Gemäß der Hochamtsregel respondieren beim Stufengebet, nach den Lesungen, beim Orate fratres und beim Schlußevangelium nur die Ministranten.

## ARTIKEL 21

## Der Vorbeter

- a) Der Vorbeter kann die Amtsgebete des Priesters entweder einleiten oder in deutscher Sprache vor-

tragen, je nachdem die erste oder die zweite der oben beschriebenen Arten gewählt wird (Art. 20 a). Hat der Priester mehrere Orationen zu sprechen, so leitet der Vorbeter in der Regel nur die erste ein, bzw. trägt nur diese vor.\*\*

- b) Der Vorbeter stimmt den deutschen Text des Gloria und des Credo an, nachdem der Priester die lateinischen Anfangsworte gesprochen hat; ebenso stimmt er den deutschen Text des Sanctus und des Agnus Dei an<sup>17</sup>.
- c) Er kann auch sonstige Hilfen für den Mitvollzug der heiligen Handlung bieten, wie sie Art. 37 vorsieht.
- d) Er kann die Fürbitten vortragen (vgl. Art. 30).

## ARTIKEL 22

## Der Vorleser

Der Vorleser<sup>18</sup> trägt, tunlichst der Gemeinde zugewandt, die Schrifflösungen vor.

Mit der Lesung beginnt er, wenn mehrere Orationen treffen, in der Regel schon nach dem Amen zur ersten Oration (vgl. Art. 21 a).

Beim Evangelium spricht der Priester die Ankündigung laut lateinisch, bei den übrigen Lesungen spricht sie der Vorleser deutsch.

<sup>14</sup> Nach CR 511 d u. h müßte der Priester an sich diese Gebete „clara voce“ sprechen. Da diese jedoch aufgrund von Privileg und uraltem Herkommen ein Vorbeter gleichzeitig deutsch sprechen darf, tritt hier wie in allen ähnlichen Fällen sinngemäß die in CR 512 u. 513 d u. e angewandte Regel ein: Der Priester senkt seine Stimme, „ne perturbet alios“.

<sup>15</sup> Im Gegensatz zum Tages- und Schlußgebet, bei dem der Vorbeter auch die ganze Schlußformel vorträgt, schließt er beim Gabengebet mit „in der Einheit des Heiligen Geistes“. Der Priester fügt die Schlußworte „per omnia saecula saeculorum“ an.

<sup>16</sup> Das Kyrie kann auch im Sinne der Hochamtsregel im Wechsel von Vorbeter und Gemeinde — oder von Vorbeter, Schola und Gemeinde — vorgetragen werden.

<sup>17</sup> Die in diesem Absatz umschriebene Aufgabe des Vorbeters sollte, wo es möglich ist, ein zweiter Vorbeter übernehmen, der seinen Platz im Volk hat.

<sup>18</sup> Ist kein eigener Vorleser zur Stelle, so übernimmt der Vorbeter seinen Dienst.

\* Für die Erzdiözese Freiburg ist für den Pfarrgottesdienst nur diese „Erste Art“ gestattet. Für die „Gebetseinladung“ stehen die entsprechenden Texte im Vorbeterbuch. Die nachstehende „Zweite Art“ ist nur im Kindergottesdienst gestattet. In diesem Fall wird die „Gebetseinladung“ weggelassen.

\*\* In der Erzdiözese Freiburg gilt: Für die Einleitungen zu den Amtsgebeten des Priesters in lateinischer Sprache benützt der Vorbeter die Texte wie sie im Vorbeterbuch stehen. Der Vortrag der Amtsgebete des Priesters in deutscher Sprache ist nur im Kindergottesdienst gestattet.

## ARTIKEL 23

## Die Schola

Die Rolle der Schola übernimmt eine Vorbetergruppe. Sie trägt die Propriumsgesänge vor.<sup>19</sup>

Sie kann sich im Wechsel mit der Gemeinde an den Ordinariumsgesängen führend beteiligen.

## ARTIKEL 24

## Die Gemeinde

a) Die Gemeinde gibt die lateinischen Antworten auf die Zurufe des Priesters und beschließt die vom Priester (oder vom Vorbeter) gesprochenen Amtsgebete mit Amen.

b) Wenn das Paternoster vom Priester vorgetragen wird, spricht die Gemeinde die Schlußbitte *Sed libera nos a malo*.

Aufgrund allgemeiner Erlaubnis kann die Gemeinde das Paternoster (einschließlich des Amen) zugleich mit dem Priester lateinisch sprechen (Instr. 32).

In den deutschen Bistümern ist es jedoch auch gestattet, daß die Gemeinde das Paternoster gemeinsam deutsch spricht, während es der Priester mit verhaltener Stimme lateinisch betet (Schr. der Staatssekretarie v. 24. 12. 43; Schr. des Hl. Offiziums v. 23. 12. 58; s. o. Anm. 14).

c) Die Gemeinde trägt die Ordinariumsgesänge vor.<sup>20</sup> An den Propriumsgesängen kann sie sich beteiligen.

d) Die Gemeinde spricht das Amen nach dem Segen und kann vor der Kommunionsspendung dreimal „*Domine, non sum dignus . . .*“ (Instr. 27c, 31 b) oder „*Herr, ich bin nicht würdig . . .*“ sprechen.

## Formen

## ARTIKEL 25

## Die Gemeinschaftsmesse

Bei der Gemeinschaftsmesse werden die Texte der Ordinariumsgesänge von der Gemeinde deutsch gesprochen.

Die Texte der Propriumsgesänge werden von der Schola deutsch gesprochen; die Gemeinde kann sich daran beteiligen.

Lieder können gesungen werden zum Einzug (und Stufengebet), zur Kommunionsspendung und nach dem Segen.

## ARTIKEL 26

Die Missa recitata<sup>21</sup>

Die Missa recitata hat die Form einer „lateinischen Gemeinschaftsmesse“.

Der Priester spricht die Amtsgebete, die er in der Missa in cantu singt, laut (vgl. Art. 20a: Erste Art).

Die Texte der Ordinariumsgesänge werden von der Gemeinde lateinisch gesprochen.

Die Texte der Propriumsgesänge werden von der Schola lateinisch gesprochen; die Gemeinde kann sich daran beteiligen.

Die Lesungen werden lateinisch vom Priester vorgetragen und können von ihm deutsch wiederholt werden (Schr. des Hl. Offiziums Nr. 592/58 v. 11. 2. 1959 an Kard. Frings). Sie können auch in deutscher Sprache durch einen Vorleser vorgetragen werden, während der Priester sie mit verhaltener Stimme liest.

## ARTIKEL 27

## Die Betsingmesse

a) Die Betsingmesse ist eine Gemeinschaftsmesse mit Gesängen. Diese kommen zu den in der Gemeinschaftsmesse von Schola und Gemeinde deutsch gesprochenen Texten hinzu oder treten an ihre Stelle.

b) In den deutschen Bistümern haben sich verschiedene Formen herausgebildet. Normalerweise empfiehlt es sich nicht, alle vier Formen in jeder Gemeinde zu pflegen, sondern je nach Diözesanvorschrift- und Gewohnheit sowie nach den örtlichen Bedürfnissen auszuwählen.\*

## Erste Form

Die Betsingmesse mit gesprochenem Ordinarium und gesprochenem Proprium:

Die Ordinariums- und Propriumsgesänge werden gesprochen.

Gesänge werden eingefügt zum Einzug und Stufengebet, zur Gabenbereitung, nach dem Agnus, zur Kommunionsspendung und nach dem Segen.

## Zweite Form

Die Betsingmesse mit gesungenem Ordinarium und gesprochenem Proprium:

<sup>19</sup> Den Dienst der Schola kann auch der (zweite) Vorbeter übernehmen. — Die Gefahr des „Sprechchors“ ist zu vermeiden. Die Schola soll in derselben Weise sprechen, wie es auch die Gemeinde tut.

<sup>20</sup> Zum Kyrie siehe Art. 20c und Anm. 16.

<sup>21</sup> Diese Form setzt gut unterrichtete und geschulte Gemeinschaften voraus.

\* In unserer Erzdiözese können alle vier Formen je nach den örtlichen Bedürfnissen verwendet werden. Die vierte Form empfiehlt sich besonders an Feiertagen, wenn kein Hochamt stattfinden kann.

Die Ordinariumsgesänge werden gesungen oder durch Lieder ersetzt. Die Propriumsgesänge werden gesprochen.

Außerdem wird gesungen zum Einzug und Stufengebete, zur Gabenbereitung, zur Kommunionsspendung und nach dem Segen.

### Dritte Form

Die Betsingmesse mit gesprochenem Ordinarium und gesungenem Proprium:

Die Ordinariumsgesänge werden gesprochen, die Propriumsgesänge werden gesungen oder durch Lieder ersetzt. Dazu kommt noch ein Lied nach dem Segen.

### Vierte Form

Die Betsingmesse mit gesungenem Ordinarium und gesungenem Proprium:

Die Ordinariums- und Propriumsgesänge werden gesungen oder durch Lieder ersetzt.

Dazu kommt noch ein Lied nach dem Segen.

## ARTIKEL 28

### Die Gemeindemesse\*

Die Gemeindemesse<sup>22</sup> ist eine freiere Form der gemeinsamen Feier der Missa lecta. Um des leichteren Verständnisses der Gemeinde willen werden gewisse liturgische Texte nicht wörtlich, sondern in paraphrasierter Form vom Vorbeter oder von der Gemeinde gesprochen. Im übrigen folgt sie dem Vorbild der Gemeinschaftsmesse oder der Betsingmesse.

Sie ist besonders geeignet für die gemeinsame Feier der heiligen Messe mit Kindern.

Im einzelnen richtet sich die Feier der Gemeindemesse nach den Diözesangebetbüchern.

## ARTIKEL 29

### Die einfache Gemeinschaftsmesse

Die einfache Gemeinschaftsmesse ist eine besonders schlichte Form gemeinsamer Feier der Missa lecta und ist darum vor allem für die werktägliche Meßfeier geeignet. Sie läßt der Stille breiteren Raum.

Der Priester spricht alles, was gemäß den Rubriken „clara voce“ zu sprechen ist, so laut, daß es hörend aufgenommen werden kann (CR 511, 512).

Die Gemeinde beantwortet die Zurufe des Priesters und beschließt die Amtsgebete mit „Amen“ (vgl. Art. 6b). Sie spricht im Wechsel mit ihm das Kyrie. Sie spricht in deutscher Sprache das Sanctus (und Agnus).

Die Lesungen sollen von einem Vorleser deutsch vorgetragen oder vom Priester nach der lateinischen Lesung deutsch wiederholt werden.

## EINZELRICHTLINIEN

### ARTIKEL 30

#### Die Fürbitten

- a) Die bis in die älteste Kirche zurückreichende Sitte, den Lesegottesdienst mit dem Allgemeinen Gebet abzuschließen, hat sich in Deutschland in der Form muttersprachlichen Fürbittgebetes nach der Predigt, insbesondere beim sonn- und festtäglichen Pfarrgottesdienst, bis in die Gegenwart erhalten. Um der Gemeinde zum Bewußtsein zu bringen, daß bei jeder Eucharistiefeier auch die besonderen Anliegen der Kirche und der einzelnen Gläubigen gesammelt vor Gott getragen werden, empfiehlt es sich, bei den in Gemeinschaft gefeierten Messen auch außerhalb der Sonn- und Feiertage häufig das Allgemeine Gebet oder die Fürbitten einzufügen. Sie werden den Diözesangebetbüchern oder anderen approbierten und vom Bischof zugelassenen Vorlagen (can. 1259 § 1; Instr. 12) entnommen.
- b) Die Fürbitten werden entweder vom Priester oder vom Vorbeter vorgetragen und vom Volke beantwortet.

Werden die Fürbitten vom Priester vorgetragen, dann fügt er sie in der Regel nach der Predigt (oder an der für die Predigt vorgesehenen Stelle) ein.

Werden sie vom Vorbeter (vgl. Art. 37) vorgetragen, so kann das auch nach dem „Oremus“ vor oder während der Gabenbereitung geschehen.

### ARTIKEL 31

#### Die Bereitung der Gaben

- a) Es empfiehlt sich, die für die Kommunion des Volkes (vgl. Art. 32) bestimmten Hostien in einer für die Gläubigen sichtbaren Weise erst zur Gabenbereitung herbeibringen zu lassen. In den Fällen, in denen die im folgenden beschriebenen Formen des Hostienopferganges nicht angebracht erscheinen, mögen wenigstens die Meßdiener die Hostien — zugleich mit Wein und Wasser — von der Kredenz zum Altar bringen.

<sup>22</sup> Die hier beschriebene Form erscheint in den deutschen Diözesangebetbüchern unter verschiedenen Namen. Historisch gesehen ist sie eine vom Geiste der Liturgie her erneuerte „Meßandacht“.

\* Die Gemeindemesse hat in der Erzdiözese Freiburg den Namen „Allgemeine Messe“. Die Texte stehen im Magnifikat Nr. 155—159.

- b) Wo es möglich ist, sollten nach uraltem Brauch die Gläubigen selbst am Herbeibringen der Gaben beteiligt sein. Dafür haben sich verschiedene Formen herausgebildet:

Beim Betreten des Gotteshauses nehmen die Gläubigen, die kommunizieren wollen, mit einem geeigneten Gerät aus einem bereitgestellten Gefäß eine Hostie und legen sie in die daneben stehende Speisepatene (Ziborium). Diese wird während des Gabengesanges von Stellvertretern der Gemeinde oder von den Ministranten — zugleich mit Wein und Wasser — zum Altar gebracht.

Im Hochamt kann der Diakon neben dem Subdiakon, der den Kelch trägt, und zusammen mit den Ministranten (welche die Kännchen mit Wein und Wasser tragen), die Speisepatene zum Altar tragen.

In besonderen Fällen können auch die Gläubigen selbst einzeln zum Altar hinzutreten und in der oben beschriebenen Weise eine Hostie in die vom Priester bereitgehaltene Speisepatene (Ziborium) legen (vgl. Mediator Dei 89).

- c) Bei besonderen Anlässen empfiehlt es sich, auch Gaben für die Armen in der Form des Opferganges zum Altar bringen zu lassen. Diese sollen dann bis zum Schluß der heiligen Messe in würdiger Weise im Altarraum aufgestellt werden.
- d) Um den Zusammenhang zwischen Kollekte und eucharistischer Feier sichtbar zu machen, ist es wünschenswert, daß das Geldopfer der Gläubigen noch vor Abschluß der Gabenbereitung in den Altarraum gebracht und dort bis zum Schluß der heiligen Messe in würdiger Weise aufgestellt wird.\*

#### ARTIKEL 32

##### Die Kommunion der Gläubigen

- a) Erst durch die sakramentale Kommunion wird die tätige Teilnahme der Gläubigen an der Feier der Eucharistie vollkommen (Instr. 22 c). Es soll darum keine Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft geben, bei der es ausgeschlossen ist, daß die Gläubigen kommunizieren.
- b) Bei der Feier der heiligen Messe hat die Kommunion der Gläubigen ihren Platz („tempus proprium“) nach der Kommunion des Priesters. Es ist ganz und gar ungeziemend, daß während der Feier der heiligen Messe zu einem anderen Zeitpunkt vom selben Altar durch einen anderen Priester die heilige Kommunion ausgeteilt wird. Der zelebrierende Priester soll grundsätzlich selber die heilige Kommunion austeilen. Ist die Zahl der Kommunikanten groß, können andere ihm helfen. (CR 502; vgl. auch Mediator Dei 119).<sup>23</sup>

- c) Um den Charakter der Volkskommunion als heilige Speisung „ex hac altaris participatione“ deutlich zu machen, wünscht die Kirche, daß der Priester nach Möglichkeit die für die Kommunion der Gläubigen bestimmten Hostien jedesmal mitkonsekriert (Mediator Dei 117, 119 f); „sie würde jene Priester tadeln, durch deren Schuld und Nachlässigkeit den Gläubigen eine solche Anteilnahme verweigert würde“ (Benedikt XIV, Enz. „Certiores effecti“, § 3, zitiert: Mediator Dei 117). Dieser Tadel träfe vor allem solche Priester, die das Mitkonsekrieren ganz ablehnen und selbst dort nicht vornehmen, wo es leicht geschehen könnte oder durch die Umstände dringend nahegelegt wird (zum Beispiel: Brautmesse, Erstkommunion, Primizmesse).

#### ARTIKEL 33

##### Die Stille

- a) Die Liturgie kennt keine „stille“ Messe im eigentlichen Sinne des Wortes; denn jede heilige Messe ist eine öffentliche Handlung, die nicht nur sichtbar, sondern nach dem ausdrücklichen Willen der Kirche in einem gewissen Maße auch immer hörbar sein soll. Doch hat diese heilige Handlung von alters her auch Raum für ein „gefülltes Schweigen“, „das Gebet in seiner höchsten Form ist und an dessen Art man den Erfolg liturgie-pastoraler Bemühung ablesen kann“.<sup>24</sup>
- b) An welcher Stelle der Messe Stille herrschen soll, ist nicht dem Belieben überlassen, sondern ergibt sich aus der Grundgestalt der Messe und der jeweiligen Form ihrer Feier.
- c) Insbesondere ist Stille angeraten in der Zeit von der Wandlung bis zum Paternoster (Instr. 14 c).

#### ARTIKEL 34

##### Die Körperhaltung

- a) Zeichen der Gemeinschaft, Ausdruck für das Verständnis der einzelnen Handlungen und Hilfe für die innere Teilnahme kann eine der Gliederung der Feier angemessene gemeinsame Körperhaltung der Versammlung sein (vgl. Instr. 22 b), wenn diese aufgrund rechter Belehrung und Führung durch den Priester und entsprechender Einsicht der Teilnehmer sich gleichsam von selbst einstellt. Doch

<sup>23</sup> Über die Austeilung der heiligen Kommunion außerhalb der heiligen Messe vgl. CR 502, Absatz 3.

<sup>24</sup> Richtlinien für die seelsorgliche Gestaltung der Meßfeier in den Bistümern Frankreichs Nr. 141 (LJ 7 [1957] 181).

\* Die Opfergaben für die Armen und das Geldopfer der Gläubigen dürfen nicht auf dem Altar, an dem das heilige Opfer gefeiert wird, aufgestellt werden.

sind Übertreibungen in den Forderungen, un-guter Zwang und Drill, sowie alles, was Unruhe schafft, zu vermeiden, Alter, Geschlecht und Gesundheit der Teilnehmer zu berücksichtigen und die Gepflogenheiten der Landschaft zu beachten.

b) Als Grundregeln können wohl allgemein gelten: Man kniet wenigstens zur Wandlung und für gewöhnlich auch zum Segen. Man steht zum Evangelium und zur Präfation, zum Paternoster, und wenn man gemeinsam singt. Man sitzt zur Lesung, bei den Vermeldungen und während der Predigt.

c) Sinnvoll und besonders für die feierlichen Gottesdienste wünschenswert ist folgende Ordnung, die sich im freien Anschluß an die „Chorregeln“ (CR 520—524) weithin eingebürgert hat: Man steht beim Einzug des Zelebranten, kniet zum Staffellebet (sofern nicht gemeinsam gesungen wird), steht vom Introitus bis zum Amen nach dem Tagesgebet, sitzt während der Lesung und den Zwischengesängen, steht von der Ankündigung des Evangeliums, bis die Gaben zum Altar gebracht sind (während der Predigt sitzt man), kniet (wie im Magnifikat angegeben) zur Gabenbereitung (wird gemeinsam gesungen, so steht man), steht zur Präfation und zum Sanctus, kniet bis zum Amen am Ende des Kanon, steht vom Paternoster bis nach dem Agnus, kniet (mit Unterbrechung durch den Kommuniongang) bis nach der Kommunion, steht zum Schlußgebet, kniet zum Segen und steht zum letzten Evangelium und zum Auszug des Zelebranten.

#### ARTIKEL 35

Die Feier der heiligen Messe mit Kindern

a) Die Feier der heiligen Messe mit Kindern läßt grundsätzlich alle in diesen Richtlinien beschriebenen Formen zu, ja sie bedarf einer gewissen Variation, durch die zugleich eine allmähliche Einführung der Kinder in die Hauptformen der Meßfeier gewährleistet wird.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß die Ordinariumsgesänge der Messe in ihrer deutschen Übersetzung früh fester Besitz der Kinder werden.

b) Im Hinblick auf die Fassungskraft der Kinder verdient neben der Gemeinschaftsmesse und Betsingmesse die „Gemeindemesse“ (= „Allgemeine Messe“) besondere Pflege. Sie bietet die Möglichkeit freier, kindertümlich geformter Gebetstexte. Ihre Lesungen werden nicht immer mit den lateinischen Lesungen des Priesters am Altar übereinstimmen können, sondern diese zuweilen nur verkürzt übersetzen oder durch andere ersetzen.<sup>25</sup>

c) Auch die Kindermesse bedarf in ihrer Weise der Stille. Sie kann allerdings nur fruchtbar werden, wenn den Kindern für ihr stilles Beten Texte angegeben oder Hilfen geboten werden.\*

#### ARTIKEL 36

Der Vorleser

a) Der Vorleser hat die Aufgabe, beim Gottesdienst die Lesungen vorzutragen. Daß die Kirche eine eigene Weihe für den dem Klerus angehörenden Lektor kennt und daß sie den Diakon und Subdiakon mit dem Vortrag bestimmter Lesungen beauftragt, zeigt die Bedeutung dieser Aufgabe. Ihrer rechten Erfüllung muß daher Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewandt werden.

b) Da ein geweihter Lektor meist nicht zur Verfügung steht und oft seine Aufgabe auch nicht von einem Priester übernommen werden kann, so ist anzustreben, daß Männer und Jungmänner, besonders an Sonn- und Festtagen, die Lesungen vortragen. An Werktagen können auch größere Jungen diese Aufgabe erfüllen. Sind die Ministranten dazu geeignet, so können sie als Vorleser wirken.

c) Die Vorleser tragen, der Gemeinde zugewandt, die Lesungen vor. Wenn dies vom Altarraum aus geschieht, sollen sie Chorkleidung tragen.

d) Frauen, Mädchen und Kinder sollen gewöhnlich im Gottesdienst der Pfarrgemeinde nicht das Amt des Vorlesers übernehmen. In Messen, an denen nur oder zum größeren Teil Frauen, Mädchen oder Kinder teilnehmen, können sie jedoch die Lesungen vortragen, wenn kein geeigneter männlicher Vorleser zur Verfügung steht. Dabei sollen sie nicht vor die Gemeinde treten.

e) Die Ehrfurcht vor dem heiligen Text und die Achtung vor dessen Hörern verlangen vom Vorleser einen sorgfältigen Vortrag, so daß der vorgelesene Text hörend verstanden wird. Dazu muß der Vorleser den Text selbst verstehen und das Vorlesen des Textes vorher üben. Bei jugendlichen Vorlesern wird es notwendig sein, ihnen den Text zuvor zu erschließen. Der Vortrag soll natürlich sein. Pathos ist zu vermeiden.

#### ARTIKEL 37

Der Vorbeter als „Kommentator“

a) „Die tätige Teilnahme der Gläubigen, zumal bei der heiligen Messe und bei gewissen in Sinn und

<sup>25</sup> Vgl. die Kindermessen der Diözesangebetsbücher und der Autoren.

\* Am besten eignen sich die im Magnifikat stehenden Kindermessen, sowie die Kindermessen im Vorbeterbuch.

Aufbau schwierigeren („magis implicatis“) liturgischen Feiern, wird leichter erreicht werden können“, wenn dabei der Vorbeter zugleich die Aufgabe eines „Kommentators“ wahrnimmt und nicht nur, wie es in den deutschen Bistümern bei verschiedenen Formen der Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft legitimer Brauch ist, bestimmte — auch wörtlich übersetzte liturgische — Texte selber vorbetet, Gebet und Gesang der Gläubigen anführt und die äußere Teilnahme der Gemeinde leitet, sondern darüber hinaus „im rechten Augenblick mit wenigen Worten die Riten selbst oder die Gebete des zelebrierenden Priesters und der Altardiener oder die Lesungen erklärt“ (Instr. 96, vgl. Art. 21 c), insbesondere indem er die priesterlichen Amtsgebete mit einem zutreffenden kurzen Satz in der Muttersprache einleitet („Gebetseinladung“, vgl. Art. 20 a und 21).

- b) Es ist geziemend, daß das Amt eines solchen Vorbeters oder Kommentators von einem Priester oder Kleriker ausgeübt wird. Wo die Umstände es erforderlich machen, daß Laien damit beauftragt werden, sollen sie durch ein christliches Leben empfohlen und für die besondere Aufgabe geeignet sein (vgl. Instr. 96 a).
- c) Die Gebetshilfen sollen, soweit sie nicht den Diözesangesangbüchern und anderen approbierten und zu diesem Zweck empfohlenen Texten\* entnommen werden, schriftlich vorbereitet werden. Sie sollen leicht verständlich und in allem so gehalten sein, daß sie die Rolle des zelebrierenden Priesters als des Vorstehers der Versammlung und eigentlichen Vorbeters der Gemeinde nicht überschatten, den Fluß der heiligen Handlung nicht unterbrechen und die fromme Mitfeier der Gläubigen in Wahrheit fördern (vgl. Instr. 96 c und f).

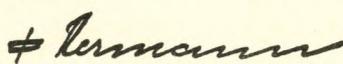
\* In unserer Erzdiözese sind die einführenden Texte, wie sie im Vorbeterbuch stehen, zu verwenden.

Nr. 158

### Einführung des neuen Magnifikat

Nachdem nunmehr das neubearbeitete Magnifikat von jedem käuflich erworben werden kann, erklären wir hiermit das neubearbeitete Diözesan-Gebet- und -Gesangbuch Magnifikat als verpflichtend in unserer Erzdiözese eingeführt. Demzufolge darf in den öffentlichen Gottesdiensten von jetzt an nur noch das neue Magnifikat verwendet werden.

Freiburg i. Br., den 12. Oktober 1961

  
Erzbischof.

## INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG . . . . .	325
VOM SINN UND GEIST DER EUCHARISTIEFEIER	326
RICHTLINIEN . . . . .	328
GRUNDBEGRIFFE (Art. 1—9) . . . . .	328
Benennungen und Einteilungen (Art. 1—4) . . . . .	328
Die Hochamtsregel (Art. 5—9) . . . . .	329
DIE MISSA IN CANTU (Art. 10—18) . . . . .	329
Grundregeln (Art. 10—15) . . . . .	329
Formen (Art. 16—18) . . . . .	330
Das Amt mit gregorianischem Choral (Art. 16) . . . . .	330
Das Amt mit gregorianischem Choral und mit nicht-gregorianischem lateinischem Gesang (Art. 17) . . . . .	331
Das Amt mit deutschem Volksgesang (Art. 18) . . . . .	331
DIE MISSA LECTA . . . . .	331
Grundregeln (Art. 19—24) . . . . .	331
Formen (Art. 25—29) . . . . .	333
Die Gemeinschaftsmesse (Art. 25) . . . . .	333
Die Missa recitata (Art. 26) . . . . .	333
Die Betsingmesse (Art. 27) . . . . .	333
Die Gemeindemesse (Art. 28) . . . . .	334
Die einfache Gemeinschaftsmesse (Art. 29) . . . . .	334
EINZELRICHTLINIEN (Art. 30—37) . . . . .	334
Die Fürbitten (Art. 30) . . . . .	334
Die Bereitung der Gaben (Art. 31) . . . . .	334
Die Kommunion der Gläubigen (Art. 32) . . . . .	335
Die Stille (Art. 33) . . . . .	335
Die Körperhaltung (Art. 34) . . . . .	335
Die Feier der heiligen Messe mit Kindern (Art. 35) . . . . .	336
Der Vorleser (Art. 36) . . . . .	336
Der Vorbeter als „Kommentator“ (Art. 37) . . . . .	336

(Die „Richtlinien“ sind auch als Sonderdruck bei der Erzb. Expeditur erhältlich.)

Nr. 159

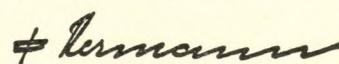
### Einführung der Collectio Rituum I

Hiermit ordnen wir an:

Der erste Teil der für alle deutschen Diözesen einheitlichen Collectio Rituum wird hiermit für unsere Erzdiözese verpflichtend eingeführt. Für die im ersten Teil nicht enthaltenen Formulare bleiben bis zur Einführung des 2. Teiles die bisherigen Texte im Gebrauch. Für die Handhabung der Collectio Rituum in unserer Erzdiözese wurden Beilageblätter hergestellt, welche die Psalmen und Lobgesänge bieten, wie das neue Magnifikat sie enthält.

Diese Einlageblätter werden nur über das Erzb. Ordinariat ausgeliefert.

Freiburg i. Br., den 12. Oktober 1961

  
Erzbischof.

Nr. 160

### Errichtung der Pfarrkuratie Eggenstein

Unter Auflösung der Expositur Eggenstein und unter Lostrennung von der Pfarrkuratie Neureut errichten Wir für die Katholiken, welche auf dem Gebiet der Gemarkungen Eggenstein und Leopoldshafen wohnen, nach Anhören Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC mit Wirkung vom 15. Oktober 1961 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie Eggenstein. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Stadtkapitel Karlsruhe (Regiunkel „Karlsruhe-West“) zu.

Als Kuratiekirche weisen Wir der neuen Pfarrkuratie die dem hl. Antonius von Padua geweihte Kirche in Eggenstein zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger i. d. F. vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt Seite 539).

Freiburg i. Br., den 6. Oktober 1961



Erzbischof.

Nr. 161

Ord. 5. 10. 61

### Abendmessen

Wir sehen uns veranlaßt darauf hinzuweisen, daß die in der Erzb. Verordnung vom 7. 6. 1957 (Amtsbl. 1957 S. 87) gegebene Erlaubnis zur Feier von Abendmessen sich auf die in der Verordnung genehmigten Tage beschränkt. Eine Abendmesse „an einem Tag in der Woche“ (I Ziff. 4) ist keinesfalls als Brautmesse am Abend gestattet, da nur das geistliche Wohl eines beträchtlichen Teiles der Gläubigen die Abendmesse erlaubt.

Nr. 162

Ord. 12. 10. 61

### Krönungstag und 80. Geburtstag des Heiligen Vaters

Am 4. November jährt sich zum dritten Male der Tag der Krönung unseres Heiligen Vaters Papst Jo-

hannes' XXIII. In jeder hl. Messe ist die oratio pro populo sub una conclusione einzulegen. Am 25. November vollendet Seine Heiligkeit das 80. Lebensjahr. Beide Gedenktage sind am Sonntag, dem 5. November, in folgender Weise zu begehen:

In allen Kirchen ist ein feierliches Hochamt zu halten (Meßformular vom Sonntag oder Votivmesse II. Klasse mit dem Formular „In anniversario coronationis Papae“ mit Kommemoration des Sonntags). In der Predigt ist auf die Bedeutung des Papsttums sowie das verantwortungsvolle Wirken des Heiligen Vaters hinzuweisen. Nach dem Hochamt ist Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz, Gebet für den Heiligen Vater (Magnifikat Nr. 838) und sakramentaler Segen.

In Unserer Lieben-Frauen-Münster wird Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof um 10 Uhr ein feierliches Pontifikalamt halten und in einer Ansprache des Wirkens des Heiligen Vaters gedenken.

Auch bei der Nachmittags- oder Abendandacht möge für den Heiligen Vater und in seinen großen Anliegen, insbesondere auch des allgemeinen Konzils, gebetet werden.

Am Sonntag, dem 29. Oktober, ist diese Feier den Gläubigen anzukündigen mit der Aufforderung zu eifrigem Gebet für den Heiligen Vater und um Gottes Segen für die Kirche sowie mit der Einladung zu zahlreichem Empfang der hl. Sakramente. Alle Gläubigen, die an der kirchlichen Feier des Jahrestages der Krönung des Heiligen Vaters und der Vollendung des 80. Lebensjahres teilnehmen und dabei nach der Meinung des Heiligen Vaters beten, können einen Ablass von 10 Jahren, und wenn sie am gleichen Tage nach reumütiger Beichte die hl. Kommunion empfangen, einen vollkommenen Ablass gewinnen.

Es wird den Pfarrgemeinden anheimgegeben, am Sonntag, dem 5. November, eine würdige Papstfeier in außerkirchlichem Raume abzuhalten.

Nr. 163

Ord. 17. 10. 61

### Borromäus- und Pressesonntag 1961

Der Borromäus- und Pressesonntag ist in diesem Jahr am Sonntag, dem 12. November, in allen Pfarren und Seelsorgestellen der Erzdiözese durchzuführen.

Die Gläubigen sind an diesem Sonntag auf die Bedeutung des guten Buches und der katholischen Presse nachdrücklich hinzuweisen. Die Mitgliedschaft im Borromäusverein ist allen Familien wärm-

stens zu empfehlen. Sie wird erworben durch Bestellung eines Buches anhand der jährlichen Gabenliste und ermöglicht die Anschaffung einer guten Familienbücherei.

Wir ordnen an, daß am Borromäus- und Presse-sonntag in allen Gottesdiensten über das gute Buch und die Bedeutung der katholischen Presse, Zeitungen und Zeitschriften gepredigt und die am vorhergehenden Sonntag anzukündigende Kollekte (Amtsblatt 1960, S. 185) gehalten wird.

Von dieser Kollekte sind 50 v. H. an die Erzb. Kollektur (PKS Karlsruhe 2379) für die Zwecke des Diözesanverbandes und zur Unterstützung bedürftiger Pfarrbüchereien abzuführen, die andere Hälfte ist ausschließlich für den Aufbau und weiteren Ausbau der Pfarrbücherei zu verwenden. In jenen Pfarreien, in denen eine Pfarrbücherei noch nicht besteht, ist der ganze Ertrag der Kollekte einzusenden.

Der Führung einer guten Pfarrbücherei kommt heute im Hinblick auf das Angebot an außerkirchlichen, z. T. recht bedenklichen Buch- und Lesezirkeln eine erhöhte seelsorgerliche Bedeutung zu. Wir haben daher das Diözesansekretariat des Borromäusvereins, Freiburg i. Br., Münsterplatz 42, beauftragt, in den einzelnen Dekanaten Wochenendkurse zur Schulung der Bibliothekshelfer durchzuführen. Die Termine werden den Pfarrämtern rechtzeitig mitgeteilt werden.

Nr. 164

Ord. 17. 10. 61

### **Spendung der Heiligen Firmung an Erwachsene**

Am 2. Adventssonntag, dem 10. 12., wird in Freiburg in der Konviktskirche das Heilige Sakrament der Firmung an Erwachsene gespendet.

Wir ersuchen die Pfarrgeistlichen, Konvertiten und andere Erwachsene, die das Firmsakrament noch nicht empfangen haben, auf diesen Termin aufmerksam zu machen. Der Gottesdienst beginnt um 9 Uhr mit einer Bischöflichen Messe und anschließender Firmung.

Die Firmlinge mögen bis 1. 12. an den Erzbischöflichen Sekretär gemeldet werden.

Nr. 165

Ord. 17. 10. 61

### **Landseelsorge**

Im kommenden Winterhalbjahr finden in den Landvolkhochschulen St. Ulrich und St. Trudpert und auf der Bauernschule Gamburg folgende Kurse für Burschen und Mädchen statt:

#### **Burschen**

St. Ulrich bei Freiburg	8. 11.— 15. 12. 61
St. Ulrich bei Freiburg	3. 1.— 1. 3. 62
Gamburg/Tauber	4. 1.— 7. 2. 62

#### **Frauenjugend**

St. Trudpert bei Staufen	2. 11.— 15. 12. 61
St. Trudpert bei Staufen	5. 1.— 11. 2. 62
Gamburg/Tauber	16. 2.— 22. 3. 62

In der Dorfhelferinnenschule Sölden bei Freiburg beginnt am 6. November 1961 ein neuer einjähriger Lehrgang. Wir verweisen auf unseren Erlaß im Amtsblatt 1961 Seite 212. Auskunft erteilt die Dorfhelferinnenschule Sölden.

Wir ersuchen die Seelsorger ländlicher Pfarreien empfehlend auf diese Kurse hinzuweisen und durch persönliche Werbung und Hinweis von der Kanzel die Schulleitungen bei ihrer Werbung zu unterstützen.

Nr. 166

Ord. 10. 10. 61

### **Kriegsgräberfürsorge**

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. für die Zeit vom 30. Oktober bis 5. November 1961 die Durchführung einer Haus- und Straßensammlung genehmigt.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge betreut die deutschen Gefallenengräber in aller Welt und verdient allseits Unterstützung. Wir empfehlen deshalb den Gläubigen unserer Erzdiözese, die bewährte Tätigkeit dieses Bundes durch eine Spende zu dieser Sammlung zu fördern.

### **Wohnung für einen Pfarrpensionär**

Das leerstehende Pfarrhaus in Heckfeld kann ab sofort einem Pfarrpensionär als Wohnung zur Verfügung gestellt werden.

Anfragen mögen an das Erzb. Pfarramt in Oberlauda gerichtet werden.

### **Priesterexerzitien**

Im Exerzitienhaus Schönstatt  
(22b) Vallendar/Rhein:

13.— 17. November  
11.— 15. Dezember  
12.— 16. Februar

In der Benediktinerabtei Grüssau,  
Bad Wimpfen/Neckar:

13.— 17. November

### Ernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 7. Oktober 1961 den Landvolkpfarrer Paul Wollmann zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

### Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am

8. Okt.: Egle Wilhelm, Pfarrer in Minseln, auf die Pfarrei Renchen.  
 15. Okt.: Walter Eugen, Kurat an Hl. Dreifaltigkeit in Freiburg i. Br., auf die neuerrichtete Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit daselbst.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Aglasterhausen, decanatus Waibstadt

Allfeld, decanatus Mosbach

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 31 mensis octobris proponendae sunt.

Reicholzheim,

decanatus Tauberbischofsheim

Patronus Princeps de Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. Petitiones usque ad diem 31 mensis octobris ad cameram administrationis Principis in Wertheim am Main, Mühlenstr. 26, dirigendae sunt.

### Versetzungen

15. Sept.: Meier Hans Werner, Vikar in Mühlhingen, i. g. E. nach Löffingen.  
 15. Sept.: Zimmermann Erich, Vikar in Löffingen, i. g. E. nach Mannheim, St. Peter.  
 19. Sept.: Hafner Josef, Vikar in Waldshut, als Pfarrvikar nach Weilheim.  
 19. Sept.: Moll Heinrich, Vikar in Goldscheuer-Marlen, i. g. E. nach Waldshut.  
 26. Sept.: Ruf Dr. Norbert, Pfarrvikar in Ebringen, zum Pfarrverweser daselbst.  
 2. Okt.: Herp Heinrich, Vikar in Freiburg, i. g. E. nach Achern.  
 2. Okt.: Missel Karl, Vikar in Konstanz, Dreifaltigkeit, i. g. E. nach Triberg.

4. Okt.: Keller Joseph, Vikar in Wehr, i. g. E. nach Villingen, Münster.

10. Okt.: Bundschuh Hermann, Vikar in Jöhlingen, i. g. E. nach Schwetzingen, St. Pancratius.

10. Okt. Weinschenk Kurt, Vikar in Schwetzingen, St. Pancratius, i. g. E. nach Ettlingen, Herz-Jesu.

10. Okt.: Linz Willi, Vikar in Ettlingen, Herz-Jesu, i. g. E. nach Oberwinden.

10. Okt.: Willwerth Winfried, Vikar in Oberwinden, i. g. E. nach Jöhlingen.

10. Okt.: Wursthorn Friedrich, Pfarrverweser in Niedereschach, als Hausgeistlicher nach Friedrichshöhe/Oberachern.

15. Okt.: Ehrlenbach Hermann, Vikar in Donaueschingen, St. Johann, als Pfarrverweser nach Niedereschach.

15. Okt.: Schildknecht Josef, Vikar in Karlsruhe, St. Elisabeth, als Religionslehrer an das Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe.

15. Okt.: Wichert Ernst, Rel.-Lehrer am Bismarckgymnasium in Karlsruhe, als Kurat an die neuerrichtete Kuratie Eggenstein.

17. Okt.: Bader Dietmar, Vikar in Mühlhausen b. W., i. g. E. nach Donaueschingen, St. Johann.

17. Okt.: Schmidt Eduard, Vikar in Bilfingen, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Elisabeth.

17. Okt.: Würz Karl Heinz, Pfarrvikar in Walldorf, als Vikar nach Bilfingen.

18. Okt.: Diewald Max, Pfarrer in Önsbach, als Pfarrverweser nach Liel.

18. Okt.: Weisse Karl, Pfarrverweser in Liel, i. g. E. nach Önsbach.

### Im Herrn ist verschieden

17. Okt.: Karlein Otto, resign. Pfarrer von Erlach, † in Karlsruhe.

R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat